

Sporthallenordnung für die städtischen Hallen

1. Allgemeines

Die Sporthallen sind bevorzugt für den Schulsport bestimmt. Soweit die Schulen sie nicht benötigen, werden sie den Vereinen zur Verfügung gestellt.

2. Benutzungszeiten

2.1 Den Sportvereinen und Sportverbänden stehen die Hallen von Montag bis Freitag in der Regel bis spätestens 22:00 Uhr zur Verfügung.

Die Benutzungszeiten der Vereine sind im Hallenbelegungsplan festgelegt und bindend. Eine Veränderung bedarf der schriftlichen Zustimmung der Stadt Wildeshausen.

2.2 An Wochenenden sind die Hallen bevorzugt für Veranstaltungen (z. B. Turniere, Wettkämpfe etc.) vorgesehen. Veranstaltungen werden gesondert neben den Übungszeiten genehmigt. Anträge sind von den Vereinen vor dem 01.06. bzw. 01.12. für das folgende Kalenderhalbjahr zu stellen, um eine ordnungsgemäße Vergabe sicherstellen zu können.

2.3 Für die Schulferien gilt folgende Regelung:

In den Sommerferien und zwischen Weihnachten und Neujahr bleiben die Sporthallen grundsätzlich für den Sportbetrieb geschlossen. Während der Oster-, Pfingst- und Herbstferien können die Hallen benutzt werden.

2.4 Die Verwaltung ist berechtigt, jede Benutzungsgenehmigung zu widerrufen, wenn es wegen unvorhergesehener Umstände oder aus schulischen oder sportlichen Erwägungen notwendig wird. Die hiervon betroffenen Benutzer haben keinen Anspruch auf Entschädigung.

3. Benutzungsbedingungen

3.1 Für den Übungsbetrieb sowie für Veranstaltungen können die gesamte Halle oder – bei Großraumhallen – Hallendrittel zur Verfügung gestellt werden.

3.2 Eine regelmäßige Teilnahme von mindestens 10 Teilnehmern an den Übungsstunden muß gewährleistet sein.

Bei wiederholt ungenügender Beteiligung an den Übungsstunden kann die Genehmigung mit sofortiger Wirkung widerrufen werden.

- 3.3 Alle Übungsleiter erhalten einen Sporthallenschlüssel. Der Übungsleiter quittiert den Empfang in einem Schlüsselbuch bei dem Hausmeister. Bei Abwesenheit des Übungsleiters kann dieser seinen Schlüssel seinem Vertreter übergeben. Schlüsselmißbrauch hat Hallenausschluß zur Folge. Schlüsselverlust ist sofort dem Hausmeister zu melden. Die Kosten für die Neubeschaffung eines Schlüssels bzw. Ersatz der gesamten Schlüsselanlage trägt der Verein/Benutzer.
- 3.4 Die Übertragung von Übungsstunden an andere Benutzer bedarf der vorherigen Genehmigung durch die Stadt Wildeshausen.
- 3.5 Es wird erwartet, daß die Stadt Wildeshausen rechtzeitig verständigt wird, wenn eine Gruppe zeitweilig ihren Übungsbetrieb aussetzen muß. eine Gruppe, die wiederholt verspätet ihren Betrieb aufnimmt oder beendet, muß mit einem Ausschluß rechnen.
- 3.6 Bis auf die Kleingeräte stehen den Vereinen und Verbänden alle Sportgeräte zur Verfügung. Sie sind nach dem Gebrauch wieder in den Geräteraum zurückzubringen und ordnungsgemäß laut ausgehängtem Gerätestellplan abzustellen. Es ist darauf zu achten, daß die Kipptore der Geräteräume geschlossen werden können.

Kleingeräte, wie z. B. Bälle, stellen die Vereine selbst. Zu diesem Zweck werden ihnen Schränke bzw. Stellplätze zur Aufbewahrung zur Verfügung gestellt.
- 3.7 Der Regieraum mit seinen Einrichtungen darf nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Übungsleiters benutzt werden.
- 3.8 Trennwände dürfen nur vom Übungsleiter bewegt werden.
- 3.9 Die Benutzer der Hallen gelangen durch den Eingang und den Stiefelgang zu den Umkleideräumen und in die Sporthalle; die Sporthalle darf nur nach Ablegen der Straßenschuhe mit Turnschuhen (helle Sohle) oder barfuß betreten werden.
- 3.10 Das Betreten der Sporthalle sowie die Benutzung der Geräte ist nur unter Aufsicht des verantwortlichen Übungsleiters bzw. seines Vertreters gestattet. Der Übungsleiter darf erst die Halle und Umkleideräume verlassen, wenn er sich vom ordnungsgemäßen Zustand der Räumlichkeiten überzeugt hat.
Größere Verschmutzungen wie z. B. Erbrechen hat der Benutzer selbst zu entfernen.
- 3.11 Das Ballspielen ist so einzurichten, daß keine Beschädigungen auftreten können. Fußballtraining- und -spiele sind nur für die Jugendmannschaften bis einschließlich C-Jugend erlaubt.
- 3.12 Zusätzliche Feldermarkierungen bei Trainings- oder Punktspielen sind sofort nach Beendigung der Spiele zu entfernen.

- 3.13 Die Sicherheit der Geräte ist durch den Übungsleiter laufend zu prüfen. Mängel an den Geräten sind sofort mitzuteilen, die Mängel sind in das ausliegende Mängelbuch einzutragen.
- 3.14 Das Rauchen und der Verzehr von alkoholischen Getränken ist in den gesamten Sporthallen und ihren Nebenräumen untersagt. Zuwiderhandlungen haben Hallenausschluß zur Folge.
- 3.15 Werbung ist nur mit Genehmigung der Stadt Wildeshausen zulässig und muß unmittelbar nach der Veranstaltung wieder entfernt werden.
- 3.16 Die Fahrzeuge sind nur auf den dafür bestimmten Parkplätzen abzustellen. Tiere dürfen nicht in die Sporthallen gebracht werden.
- 3.17 Den Anordnungen des Hausmeisters/Übungsleiters oder anderem städtischen Personals ist unbedingt Folge zu leisten.
- 3.18 Bei öffentlichen Veranstaltungen muß vom Veranstalter ein Ordnungsdienst bestimmt und eingesetzt werden. Den Anordnungen des Ordnungsdienstes ist unbedingt Folge zu leisten.
- 3.19 Alle Anordnungen gelten unbeschadet des Hausrechts des Schulleiters oder der Verwaltung.

4. Haftung

- 4.1 Die Vereine haften für alle Schäden an den Geräten, Einrichtungsgegenständen und Gebäuden, die nicht auf Abnutzung oder Materialfehler zurückzuführen sind, die während der Benutzung verursacht werden, und zwar unabhängig davon, wer Verursacher ist (z. B. Besucher, Vereinsmitglieder, Mitglieder des gegnerischen Vereins usw.). Die Schäden sind dem Hausmeister sofort über das Mängelbuch mitzuteilen.
- 4.2 Die Stadt Wildeshausen übernimmt keinerlei Haftung für Schäden irgendwelcher Art, die den Vereinen, ihren Mitgliedern und Besuchern aus der Benutzung der Sporthalle entstehen. Die Vereine sind verpflichtet, für den Versicherungsschutz der Hallenbenutzer und Besucher zu sorgen.

5. Gebühren

Benutzungsentgelte und Hausmeisterentschädigungen werden nach den Richtlinien der Stadt Wildeshausen erhoben.